

# Allgemeine Bedingungen für die Lieferung der leistungsgebundenen Energieträger Strom und Erdgas an Geschäftskunden durch die Energie Klagenfurt GmbH (ALB-GK)

## 1. Allgemeines

1.1 Außer im Falle einer entgegenstehenden anderen schriftlichen Vereinbarung gelten die Allgemeine Bedingungen für die Lieferung der leistungsgebundenen Energieträger Strom und Erdgas an Geschäftskunden (ALB-GK) der Energie Klagenfurt GmbH (EKG) für alle Strom- und Erdgaslieferverträge der EKG mit ihren Kunden, die Unternehmer im Sinne von § 1 KSchG sind. Diese Kunden müssen bei Abschluss des Vertrages einen Jahresstromverbrauch von über 100.000 kWh bzw. einen Jahreserdgasverbrauch von über 400.000 kWh aufweisen. Die beiden Energieträger Strom und Erdgas werden in der Folge gemeinsam kurz als „Energie“ bezeichnet.

1.2 Die ALB-GK gelten ausschließlich. Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden jedenfalls nicht zum Vertragsbestandteil; dies gilt unabhängig davon, ob der Kunde solche Bedingungen vor oder nach Vertragsabschluss in seiner Korrespondenz mit der EKG verwendet oder sich sonst darauf bezieht.

1.3 Erfüllungsort ist der technisch geeignete Einspeisepunkt in der Regelzone in der die Kundenanlage liegt. Mit Lieferbeginn wird der Kunde Mitglied jener Bilanzgruppe, der die EKG angehört.

## 2. Vertragsabschluss

2.1 Mit Abschluss des Vertrages wird die Belieferung des Kunden mit Energie für seine im Vertrag angeführte(n) Anlagen(n) durch die EKG vereinbart. Die EKG verpflichtet sich zur Lieferung und der Kunde verpflichtet sich, seinen gesamten Bedarf an Energie während der Vertragslaufzeit ausschließlich durch die EKG zu decken.

2.2 Grundsätzlich erfolgt der Abschluss des Vertrages aufgrund eines vom Kunden unterfertigten Vertragsangebotes und der Annahme dieses Angebots durch die EKG. Die EKG kann die Annahme dieses Angebots ohne Angabe von Gründen ablehnen.

2.3 Die EKG ist jederzeit - auch vor Abschluss des Vertrages - berechtigt Bonitätsprüfungen des Kunden durchzuführen.

2.4 Bei vorzeitiger Auflösung des Vertrages werden etwaige gewährte Boni oder Rabatte nachverrechnet.

## 3. Art und Umfang der Belieferung mit Energie und Haftung

3.1 Die EKG liefert dem Kunden auf Dauer des Vertrages Energie im vertraglich vereinbarten Umfang. Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung zu dem nach den Marktregeln frühestmöglichen Zeitpunkt.

3.2 Sollte die EKG durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden sie nicht in der Lage ist, an der Lieferung von Energie ganz oder teilweise verhindert sein, so ruht die Verpflichtung der EKG zur Lieferung, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind.

3.3 Die EKG haftet für Schäden, die die EKG oder eine Person, für welche die EKG einzustehen hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat. Bei Schäden aus der Tötung oder Verletzung einer Person besteht die Haftung bereits bei leichter Fahrlässigkeit. Die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn und für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden ist ausgeschlossen.

3.4 Der Kunde hat der EKG den Schaden ohne Verzögerung schriftlich unter Darstellung des Sachverhalts, des Ausmaßes und der Höhe des Schadens mitzuteilen.

3.5 Sämtliche Ansprüche aus dem Titel Schadenersatz verjähren innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt, an dem der Kunden vom Schaden und den Umständen, aus denen sich diese Ansprüche ergeben, Kenntnis erlangt. Unabhängig von der Kenntnis des Kunden verjähren Ersatzansprüche jedenfalls zwei Jahre nach dem schädigenden Ereignis.

## 4. Preisgestaltung

4.1 Es gelten die jeweils vertraglich vereinbarten Preise. Der Kunde stellt der EKG alle für die Bemessung des Preises notwendigen Informationen zur Verfügung. Er verpflichtet sich rechtzeitig über beabsichtigte Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Bezugsgrößen zur Bemessung des Preises zur Folge haben, zu informieren.

4.2 Der Energiepreis beinhaltet den Preis für elektrische Energie bzw. Erdgas, die Kosten für Ausgleichsenergie und Bilanzgruppenmanagement. Die auf die Lieferung des Kunden entfallende Clearinggebühr wird in der jeweils verordneten Höhe gesondert verrechnet. Er versteht sich als Nettopreis exklusive etwaiger Steuern, Abgaben, Umlagen, Gebühren, Systemnutzungsentgelte, Beiträge und Zahlungen, unabhängig davon, wo sie anfallen. Die vorgenannten Kostenposten werden dem Kunden nur in der tatsächlich anfallenden Höhe in Rechnung gestellt.

4.3 Wird die Lieferung von Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen Steuern, Abgaben oder Zuschlägen belegt, kann die EKG auch die hieraus entstehenden Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen, wie in Punkt 4.2 beschrieben. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer, Abgabe oder Zuschlägen korrespondierende Kostentlastungen – z.B. der Wegfall einer anderen Steuer – sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit zugeordnetem Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

4.4 Gem. § 10 Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEEffG, BGBl I 72/2014, sind Energielieferanten verpflichtet, von 2015 bis 2020 jeweils jährlich Energieeffizienzmaßnahmen nachzuweisen, die mindestens 0,6 % ihres Energieabsatzes an Endkunden in Österreich im jeweiligen Vorjahr entsprechen. Sofern beim Kunden keine oder nicht ausreichend Maßnahmen gesetzt werden, besteht gem. § 21 EEEffG die Verpflichtung, einen Ersatz in Form eines behördlich verordneten Ausgleichsbetrags zu leisten. Der Kunde verpflichtet sich, ab Lieferbeginn, die während der Vertragslaufzeit auf seinen Lieferanteil entfallenden Mehrkosten zu zahlen, die sich aufgrund des jeweils verordneten Ausgleichsbetrags ergeben. Dem Kunden werden diese Mehrkosten anteilig rückvergütet, sofern dieser gem. § 10 EEEffG anrechenbare Energieeffizienzmaßnahmen setzt und diese an die EKG überträgt. Die Rückvergütung ist begrenzt im Ausmaß der für den Kunden im jeweiligen Lieferzeitraum erforderlichen Maßnahmen. Der Kunde wird über die konkrete Höhe der Mehrkosten spätestens bei Rechnungslegung informiert. Diese Regelung, basierend auf dem Energieeffizienz-Gesetz, gilt bis zum Jahr 2020. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ist noch keine Nachfolgeregelung bekannt. Ab Inkrafttreten der gesetzlichen Nachfolgeregelung werden die Mehrkosten entsprechend dieser gesetzlichen Nachfolgeregelung in Rechnung gestellt. Die EKG wird den Kunden über eine solche Nachfolgeregelung rechtzeitig schriftlich informieren.

4.5 Die Vorgabe von Punkt 4.3 gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer weitergegebenen Steuer, Abgabe oder eines Zuschlages ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist die EKG zu einer Weitergabe verpflichtet.

4.6 Die Punkte 4.3 und 4.5 gelten entsprechend, falls auf die Belieferung von Energie nach Vertragsabschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat.

4.7 Kosten welche durch die kostenpflichtige Grenzkapazität bzw. Beschaffung von Energie zwischen den Strompreiszonen Deutschland und Österreich entstehen, sind nicht im Energiepreis enthalten und werden dem Kunden gesondert in tatsächlich anfallender Höhe verrechnet. Die Kosten errechnen sich aus der Differenz zwischen den Deutschen und Österreichischen Spotpreisen multipliziert mit dem Verbrauch des Kunden. Sinken oder entfallen die Kosten wird dies ebenso gegenüber dem Kunden berücksichtigt (die aktuellen Spotpreise sind unter [www.epexspot.com/de/marktdaten/dayaheadauktion](http://www.epexspot.com/de/marktdaten/dayaheadauktion) abrufbar).

4.8 Der Kunde trägt zuzüglich zum Energiepreis alle im Zusammenhang mit der Ökostromabwicklung (gemäß dem aktuell gültigen Ökostromgesetz) anfallenden Kosten, sowie allfällige Mehrkosten von Ökostrom gem. § 41 Abs. 2 ÖSG und die finanziellen Aufwendungen betreffend die gem. § 37 Abs. 1 Z 3 ÖSG 2012 zuzuweisenden Herkunftsnachweise laut jeweils aktueller Herkunftsnachweispreis-Verordnung.

4.9 Die EKG behält sich vor, mit dem Kunden neue oder geänderte Allgemeine Lieferbedingungen oder Entgeltbestimmungen zu vereinbaren. Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen oder der Entgeltbestimmungen werden dem Kunden zu diesem Zweck rechtzeitig durch ein individuell adressiertes Schreiben mitgeteilt. In diesem Schreiben werden dem Kunden die Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen bzw. der Entgeltbestimmungen nachvollziehbar wiedergegeben. Sofern eine gültige Zustimmung des Kunden zur elektronischen Kommunikation mit der EKG vorliegt, kann diese Mitteilung auch per E-Mail an die zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse des Kunden erfolgen. Sollte der Kunde innerhalb von zwei Wochen ab Verständigung der EKG schriftlich mitteilen, dass er die Änderung nicht akzeptiert, so endet der Vertrag an dem einer Frist von drei Monaten ab Zugang des Widerspruchs folgenden Monatsletzten. Widerspricht der Kunde innerhalb dieser Frist nicht, so erlangen die neuen Allgemeinen Lieferbedingungen oder Entgeltbestimmungen Wirksamkeit. Der Zeitpunkt der Wirksamkeit wird in der Verständigung bekanntgegeben und darf nicht vor dem Zeitpunkt des Einlangens der Verständigung liegen. Die EKG wird den Kunden bei Übermittlung der Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen oder der Entgeltbestimmungen auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie auf die eintretenden Rechtsfolgen in der Verständigung gesondert hinweisen. Der Kunde und die EKG sind jedoch auch für den Fall eines Widerspruchs weiterhin verpflichtet, sämtliche bis zur Beendigung des Vertrags entstehende Verpflichtungen zu erfüllen.

## 5. Fehler bei der Verrechnung der bezogenen Energie

5.1 Werden Fehler in der Ermittlung des Energiebezugs bzw. des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig verrechnete Betrag für die Dauer des vorausgehenden Ableszeitraumes richtiggestellt. Darüber hinaus nur, soweit die Auswirkung des Fehlers mit Gewissheit über einen längeren Zeitraum festgestellt werden kann. Keinesfalls erfolgt eine Berichtigung über drei Jahre hinaus.

## 6. Abrechnung

6.1 Die Abrechnung der von der EKG gelieferten Energie erfolgt auf Basis der vom Netzbetreiber übermittelten Daten, abhängig von der vertraglichen Vereinbarung, monatlich oder jährlich.

6.2 Ändern sich innerhalb des Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet, wenn keine abgelesenen Messergebnisse vorliegen.

6.3 Einsprüche gegen die Rechnung berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme.

## 7. Zahlung, Verzug, Mahnung

7.1 Monatliche Teilzahlungen sind bis jeweils 7. d.M., Rechnungen binnen 14 Tagen ab Zugang (elektronische Datenübertragung, Fax etc.) ohne Abzug zur Zahlung fällig, soweit nichts anderes vereinbart wird.

7.2 Zahlungen des Kunden sind so durchzuführen, dass für die EKG keine Kosten anfallen.

7.3 Bei Verzögerung der Zahlung kann die EKG die gesetzlichen Zinsen im Sinne von § 456 UGB fordern.

7.4 Die EKG ist zudem berechtigt, dem Kunden die Kosten für Aufwendungen für Mahnungen, Inkasso bzw. Inkassoversuche durch einen Beauftragten der EKG zu verrechnen, soweit sie zur zweckentsprechenden Einbringung notwendig sind, den Kunden ein Verschulden trifft und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Im Falle der Beauftragung eines Rechtsanwalts hat der Kunde die Kosten gemäß dem jeweils geltenden Rechtsanwaltsstarifgesetz, im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros die Kosten nach Aufwand, zu bezahlen, wobei diese nicht über den Höchstsätzen der jeweils geltenden Inkassogebührenverordnung liegen dürfen.

7.5 Unter den in Punkt 7.4 genannten Voraussetzungen hat der Kunde auch die Mehrkosten für Aufwendungen abzugelten, die der EKG durch eine vom Kunden verschuldete nicht korrekte Inanspruchnahme von Zahlscheinen und Überweisungsaufträgen im Zuge des elektronischen Bankverkehrs entstehen.

Die EKG kann vom Kunden für den Lieferumfang eine Vorauszahlung bzw. die Leistung einer Sicherheit verlangen, wenn

- › ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch beantragt wurde,
- › ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder bewilligt wurde,
- › ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde oder
- › gegen den Kunden innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten zweimal wegen Zahlungsverzug mit Aussetzung der Lieferung oder Kündigung oder fristloser Auflösung des Vertrages vorgegangen werden musste.

7.6 Die Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung bemisst sich am vertraglich vereinbarten Lieferumfang.

7.7 Nach einmaliger Mahnung unter nutzlosem Verstreichen einer Nachfrist kann sich die EKG aus der Sicherheit nach den gesetzlichen Verwertungsvorschriften schadlos halten, und zwar sowohl für die Rückstände aus der Belieferung mit Energie als auch aus anderen Vertragsverhältnissen zwischen den Vertragspartnern, die mit der Belieferung von Energie zusammenhängen.

7.8 Die Aufrechnung von Gegenforderungen des Kunden mit Forderungen der EKG ist ausgeschlossen.

## 8. Kündigung, Vertragseintritt, Rechtsnachfolge

8.1 Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. In diesem Fall sind die Vertragsparteien berechtigt, den Energieliefervertrag nach Ende des ersten Vertragsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ablauf eines Kalenderjahres schriftlich zu kündigen. Die Bestimmungen in Punkt 4.8 bleiben hiervon unberührt.

8.2 Sofern Lieferverträge, die für eine bestimmte Laufzeit abgeschlossen wurden, nicht drei Monate vor Laufzeitende schriftlich gekündigt werden, so gilt das Vertragsverhältnis als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von den Vertragsparteien unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ablauf eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

8.3 Bei befristeten Verträgen hat sich der Kunde vor Beendigung des Vertrages mit der EKG rechtzeitig um einen neuen Energieliefervertrag zu kümmern. Hat der Kunde nach Beendigung seines befristeten Energieliefervertrages keinen neuen Vertrag abgeschlossen, so steht es der EKG frei, dass weiterhin Energie von der EKG geliefert wird. Der Energiepreis wird auf Basis von Spotpreisen (EPEX SPOT Stundenpreise des Power Spot Market) inkl. einem Handlings Fee von 2 ct/kWh verrechnet.

8.4 Die vorzeitige Auflösung eines Vertrages mit Bindungsfrist aus vom Kunden zu vertretenden Gründen, berechtigt die EKG für die restliche Laufzeit den tatsächlich entstandenen Schaden zu verrechnen. Der Energiepreis wird auf Basis von Spotpreisen (EPEX SPOT Stundenpreise des Power Spot Market) inkl. einem Handlings Fee von 2 ct/kWh verrechnet. Die EKG wird durch den Verkauf der verbleibenden Energie die nötigen Maßnahmen ergreifen, um den Schaden so gering wie möglich halten.

8.5 Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis auf allfällige Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolger, insbesondere auch Mieter, Pächter, etc. zu übertragen. Der Eintritt eines Dritten in die Rechte und Pflichten des Energieliefervertrages bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der EKG. Die EKG kann in diesem Zusammenhang auch den Abschluss eines neuen Energieliefervertrages mit diesem verlangen. Sollte sich dieser Dritte weigern, in den bestehenden Energieliefervertrag einzutreten bzw. einen neuen Energieliefervertrag mit der EKG abzuschließen, so verpflichtet sich der Kunde, die EKG schad- und klaglos zu halten. Bis zum rechtswirksamen Eintritt des neuen Vertragspartners bzw. bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der ordnungsgemäßen Kündigung des Energieliefervertrages durch den Kunden bleibt die Haftung des Kunden der EKG gegenüber für die Forderungen aus dem Energieliefervertrag, unabhängig vom tatsächlichen Benutzer der Anlage, aufrecht. Die EKG ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis auf „Konzernunternehmen“, die direkt oder indirekt verbundene Unternehmen gem. § 189a Z 8 UGB sind, ohne gesonderte Zustimmung des Kunden zu übertragen. Eine wie auch immer geartete Rechtsnachfolge auf Seite der EKG bzw. auf Seite des Kunden hat keine Änderung des bestehenden Energieliefervertrages zur Folge. Dieser bleibt voll inhaltlich aufrecht.

8.6 Der Kunde ist verpflichtet, der EKG die Änderung seiner (Rechnungs-) Anschrift, Lieferanschrift, Bankverbindung, E-Mail-Adresse sowie anderer für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Sämtliche Erklärungen und Schriftstücke können von der EKG rechtswirksam an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Kontaktadresse zugestellt werden, wenn der Kunde eine Änderung dieser Daten nicht bekannt gegeben hat.

## 9. Geheimhaltung

Die Vertragspartner verpflichten sich, die im Vertrag getroffenen Vereinbarungen und Preise streng vertraulich zu behandeln und darüber Stillschweigen zu bewahren. Ausgenommen ist eine Offenlegung gegenüber Behörden und Gerichten im Zusammenhang mit behördlichen oder gerichtlichen Verfahren.

## 10. Voraussetzungen für die Belieferung, Vertragsauflösung

10.1 Die EKG ist zur Lieferung von Energie an den Kunden nur unter der Voraussetzung verpflichtet, dass der Kunde netzzugangsberechtigt ist, ein rechtsgültiger Netzzugangsvertrag mit dem zuständigen Netzbetreiber besteht und für den Zählpunkt zum Zeitpunkt des Lieferbeginns kein Energieliefervertrag mit einem anderen Lieferanten besteht. Andernfalls ruhen die Verpflichtungen der EKG zur Lieferung von Energie.

10.2 Die Grundlage für die gelieferte Energiequalität ergibt sich aus den Netzbedingungen des jeweils zuständigen Netzbetreibers und den darin festgelegten Qualitätsstandards. Die Qualitätssicherung der gelieferten Energie (Spannung, Frequenz bzw. Druck, Brennwert etc.) am Netzanschlusspunkt der Kundenanlage obliegt dem jeweiligen Netzbetreiber zu seinen genehmigten und veröffentlichten Netzbedingungen.

10.3 Die Energie wird dem Kunden für die im Vertrag angeführte Anlage und nur für seine eigenen Zwecke zur Verfügung gestellt. Die Belieferung von Dritten ist nur nach vorheriger Zustimmung der EKG gestattet.

10.4 Wird über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet, ist die EKG berechtigt, beim zuständigen Insolvenzgericht die Setzung einer Frist zur Erklärung des Insolvenzverwalters über die Fortsetzung des Vertrages zu beantragen und die weitere Energielieferung von dessen Erklärung abhängig zu machen. Die EKG ist in diesem Fall auch berechtigt, die Energielieferung bis zur Bestellung einer leicht verwertbaren Sicherheit, deren Wert der Höhe der voraussichtlichen Forderungen der EKG entsprechen muss, zu unterbrechen. Ansonsten ist die EKG berechtigt, die Belieferung mit Energie sofort einzustellen, wenn die Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden abgewiesen wird oder wenn der Kunde den Bestimmungen der ALB-GK oder sonstigen vertraglichen Verpflichtungen zuwiderhandelt und nicht bloß eine geringfügige und alsbald bereinigte Zuwiderhandlung vorliegt.

Als Zuwiderhandlungen, die eine sofortige Aussetzung der Vertragsabwicklung rechtfertigen, gelten:

- a) die unbefugte Entnahme oder Verwendung von Energie;
- b) das Anbringen einer Vorrichtung in der Anschlussanlage bzw. Messanlage, die geeignet ist, Energie widerrechtlich aus dem Netz des Netzbetreibers zu entziehen;
- c) die Nichterfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen oder die Verweigerung geforderter Sicherheitsleistungen trotz schriftlicher Mahnung.

10.5 Die Wiederaufnahme der von der EKG gemäß Punkt 10.4 unterbrochenen Belieferung erfolgt nur nach völliger Beseitigung der Hindernisse und Störungen und nach Bezahlung der der EKG dafür zustehenden Schadenersatzforderungen sowie der entstandenen Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Lieferung.

10.6 Im Wiederholungsfalle und ferner bei jeder unbefugten Verwendung von Energie ist die EKG außerdem zur fristlosen Auflösung des Vertrages berechtigt.

## 11. Sonstige Bestimmungen

11.1 Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser ALB-GK bzw. des Vertrages wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine andere Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt.

11.2 Der Kunde nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die den Kunden bezüglich der Lieferung von Energie betreffenden Daten – Name, Anschrift, Verbrauchs-, Vertrags- und Verrechnungsdaten – von der EKG elektronisch für die vertragsgemäße Abwicklung verarbeitet werden dürfen. Zudem ist der Kunde damit einverstanden, dass die EKG zum Zwecke der Produktinformation/Werbung betreffend der Belieferung mit Energie schriftlich, telefonisch, per Fax oder auf elektronischem Wege mit ihm Kontakt aufnimmt. Der Kunde kann diese Zustimmung jederzeit widerrufen, ohne dass dieser Widerruf Einfluss auf das Vertragsverhältnis zwischen der EKG und dem Kunden hat.

11.3 Für alle im Zusammenhang mit den ALB-GK bzw. dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten entscheidet das am Sitz der EKG sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungswege oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt wird.

11.4 Auf die ALB-GK und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und der EKG ist ausschließlich materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden.

## Kontakt

Vertrieb | St. Veiter Straße 31 | 9020 Klagenfurt am Wörthersee  
Mo. bis Do. 07:00 – 16:00 Uhr, Fr. 07:00 – 12:00 Uhr  
T +43 463 521 7720 | [vertrieb@stw.at](mailto:vertrieb@stw.at)